

## Aufgaben und Kompetenzen der Trägerschaft

### Vollzug und Umsetzung der Vernetzungsprojekte

#### 1. Grundvoraussetzungen, Verantwortung und Aufgaben der Trägerschaft:

Die Hauptverantwortung für die zielführende Umsetzung des Vernetzungsprojektes liegt beim Regionsverband Ganttrisch. Seit 2009 koordinierte dieser im Auftrag der beteiligten Gemeinden bereits die Umsetzung aller Vernetzungsprojekte innerhalb der ehemaligen Planungsregionen Schwarzwasser und Gürbetal. Die Zuständigkeiten und Aufgaben lassen sich wie folgt umschreiben:

- Verantwortlich für die ÖQV-Planung und -Umsetzung ist der Regionsverband Ganttrisch. Nach Übertragung der Rechte und Pflichten aller beteiligten Gemeinden übernimmt er die Aufgaben der Trägerschaft gemäss den Weisungen von Bund und Kanton; er beauftragt die zuständigen Planungsbüros, welche für die fachliche Betreuung sowie die operative Koordination und Umsetzung aller ÖQV-Aufgaben verantwortlich sind.
- Zudem delegiert er die strategische Begleitung an die vom FRG eingesetzte AG-Landschaft zwecks Förderung und Nutzung von Synergien zum regionalen Naturpark Ganttrisch.

Die Adresse der Trägerschaft lautet:

Regionsverband Ganttrisch, Dorfplatz 22, 3150 Schwarzenburg

Die Adressen der fachlich-operativ zuständigen Planungsbüros lauten:

Büro Landplan, Markus Steiner, Bächelmatt 49, 3127 Lohnstorf

Zuständig für die Gemeinden: Belpberg, Gelterfingen, Guggisberg, Kaufdorf, Kirchenthurnen, Lohnstorf, Mühlethurnen, Niedermuhlern, Noflen, Riggisberg, Rüeggisberg, Rümliigen, Rüscheegg, Toffen, Wald.

Fachstelle Umwelt Natur, Christoph Blöchlinger, am Bach 4, 3150 Schwarzenburg

Zuständig für die Gemeinden: Albligen, Oberbalm, Wahlern

#### 2. Fachliche Beratung:

Damit ein Betrieb Vernetzungsbeiträge beziehen kann, soll er mind. einmal pro 6-jährige Vertragsperiode eine fachkompetente einzelbetriebliche Beratung anfordern. Die beratende Fachperson hat umfassende Kenntnisse über das Vernetzungsprojekt, über die Ziel- und Leitarten, deren Bedürfnisse sowie über die Rahmenbedingungen der Landwirtschaft. Sie legt bei einer Besichtigung der Flächen vor Ort gemeinsam mit dem/der BewirtschafterIn fachlich und betrieblich zielführende Massnahmen zur Erreichung der Vernetzungsziele fest.

Die Trägerschaft legt im Anhang des Umsetzungskonzeptes fest, wie diese fachliche Beratung angeboten bzw. realisiert wird. Durchgeführte Beratungen sind zu dokumentieren.

#### 3. Teilnahmevereinbarungen zwischen der Trägerschaft und den Bewirtschaftenden:

Die Trägerschaft schliesst mit den Bewirtschaftenden schriftliche Vereinbarungen ab. Mit der Projektverlängerung / Projektüberarbeitung werden alle Vereinbarungen wieder neu gestartet und dauern 6 Jahre. Vereinbarungen, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen sind nichtig und es werden keine Vernetzungsbeiträge mehr ausbezahlt.

Die Teilnahmevereinbarungen weisen folgende Mindestinhalte auf:

- Angaben über Bewirtschafter und Trägerschaft
- Objektangaben (GeoID, Parzelle, Ökotyp Fläche, Vertragsbeginn und Vertragsdauer)
- Angaben zum Massnahmegebiet und der zu fördernden Ziel- und Leitarten
- Projektspezifische Bewirtschaftungsregeln (Varianten zu Auflagen „Mähwiesen“)
- Unterzeichnungen

#### 4. Verantwortung und Aufgaben bei der Umsetzung:

Die Trägerschaft hat folgende Aufgaben in der Umsetzung:

- Sie erarbeitet das Vernetzungsprojekt unter Einbezug der Gemeindebehörden, der betroffenen Bewirtschafter und der Öffentlichkeit (Art. 15a LKV).
- Sie reicht das Vernetzungsprojekt beim AGR zur Genehmigung ein (Art. 16 LKV).
- Sie begleitet die Umsetzung des Vernetzungsprojekts nach Art. 17 und 20 LKV.
- Sie sorgt dafür, dass die Bewirtschaftenden bis spätestens am 30. April des Jahres, für welches der Vernetzungsbeitrag beantragt wird, die Beitragsgesuche einreichen. Dazu stellt sie den Bewirtschaftenden die entsprechenden Formulare zur Verfügung.
- Sie bestätigt den Bewirtschaftenden schriftlich, dass die Flächen und Objekte Bestandteile des Vernetzungsprojekts sind. Ferner orientiert sie die Bewirtschaftenden hinreichend über die Bewirtschaftungsregeln und die zu fördernden Ziel- und Leitarten der entsprechenden Massnahmegebiete.
- Sie verwaltet die Beitragsgesuche zusammen mit der Bestätigung und einem Plan, auf dem die Flächen und Objekte eingetragen sind. Bei allfälligen Kontrollen sind diese vorzulegen.
- Sie erfasst die beitragsberechtigten Vernetzungsflächen und Bäume in der Agrardatenbank des LANAT und reicht bei der FöA den unterzeichneten Projektbericht ein. Sie bestätigt damit, dass die Voraussetzungen des Vernetzungsprojektes erfüllt und die Auflagen dieser Weisungen eingehalten werden.
- Sie entscheidet darüber, ob im Vernetzungsprojekt vorgezogene Nutzungstermine eingeführt werden sollen. Sie prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und behandelt die Gesuche der Bewirtschaftenden für Nutzungsvereinbarungen (NV, d.h. Begründung anfügen, unterzeichnen und weiterleiten an FöA).
- Sie kontrolliert mittels Stichproben die projektspezifischen Bewirtschaftungsregeln gemäss Vernetzungsprojekt vor Ort und meldet Verstösse der FöA.
- Sie orientiert die Bewirtschafter periodisch über den Stand der Beteiligung und der Zielerreichung.
- Sie erstellt die Zwischen- und Schlussberichte über das Vernetzungsprojekt nach ÖQV zuhanden des Kantons; Hauptthemen sind die Zielerreichung des Projekts und die Beteiligung der Bewirtschaftenden.

#### 5. Kontrollen und Verfahren bei allgemeinen und speziellen Bewirtschaftungsauflagen:

- Die projektspezifischen Anforderungen an die Vernetzungsflächen und die Bewirtschaftungsregeln (z.B. Ausschalten des Mähauflägers, Stehenlassen von Altgrasstreifen, etc.) werden von den Bewirtschaftenden selbstverantwortlich gewährleistet; mittels Stichproben wird dies durch die Trägerschaft periodisch kontrolliert; hierzu werden die GAST jeweils beauftragt.
- Die durchgeführten Kontrollen werden protokolliert (mit Kopie an Bewirtschaftende).
- Festgestellte Mängel werden der FöA bis Ende August des Beitragsjahres gemeldet.
- Die FöA entscheidet mit der Abteilung Direktzahlungen über die Sanktionen des Bewirtschaftenden.
- Der Entscheid wird dem Bewirtschaftenden eröffnet, eine Kopie des Entscheides geht als Orientierung an die Trägerschaft bzw. an die GAST.